

MERKBLATT ÜBER DIE WICHTIGSTEN VORSCHRIFTEN, DIE BEI EINER VERANSTALTUNG GEMÄß § 12 GASTSTÄTTENGESETZ ZU BEACHTEN SIND

Behandlung von Lebensmitteln

Lebensmittel müssen so behandelt werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlichen Benachteiligung oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

Wer Lebensmittel behandelt, darf beim Behandeln der Lebensmittel nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen.

Freihalten und Abgabe von Lebensmitteln

Im Freien stehende Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen nur an der Vorderseite im oberen Teil offen sein. Sie müssen einen trittfesten Fußboden und ein festes Dach, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muss, haben. Im Arbeitsbereich müssen die Wandflächen mit glatten und abwaschbaren Materialien versehen sein.

Für die Beschäftigten muss eine Handwaschgelegenheit mit einer ausreichenden Warm- und Kaltwasserzufuhr aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtung (Papierhandtücher, Warmlufttrockner) vorhanden sein. Sie ist so zu installieren, dass Lebensmittel (z. B. durch Spritzer usw.) nicht beeinträchtigt werden können.

Imbissstände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass keine nachteilige oder ekelerregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann.

Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist durch einen geeigneten Warenschutz zu gewährleisten, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann. Wird Senf, Ketchup, etc. in Selbstbedienung angeboten, so sind hierfür geeignete Spendevorrichtungen zu verwenden.

Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf den Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel zum Fußboden muss mindestens 40 cm betragen.

Beschaffenheit der Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, die beim Behandeln mit Lebensmittel in Berührung kommen, müssen rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; sie dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material sein, sie müssen so beschaffen sein, dass sie keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben.

Verkaufs- und Arbeitstische müssen leicht zu reinigen und mit glatten, riss- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platten oder Belägen versehen sein. Verpackungsmaterial, das mit Lebensmittel in Berührung kommt, muss hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Sie müssen über eine angemessene Warm-/Kaltwasserversorgung und Abwasserentsorgung verfügen.

Toiletten

Gemeinschaftshandtücher sind verboten! Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten versperrt und nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Weitere Hinweise zur Beachtung bei der Durchführung von Veranstaltungen

(z. B. Vereinsfeiern, Waldfesten, Stadelfesten etc.)

1. Bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Raufereien) und bei Brandgefahr ist sofort die zuständige Polizeiinspektion zu verständigen.
2. Dem Veranstalter wird dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.
3. Eventuell notwendige Bühnen für Kapelle oder Tanzende müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst gebaut sein, dass keine Gefahren für die Benutzer oder umstehende Personen entstehen.
4. Eine Hilfsstellung einer Organisation (z. B. BRK, Johanniter) ist einzurichten. Nach entsprechender Vereinbarung mit der Organisation kann auch eine mobile Rettungswache eingerichtet werden.
5. Das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten von frischer roher Hackfleisch-, Frikadellen- und Bratwurstmasse, Fleischspießen sowie in ähnlicher Weise auf Spieße gestecktes Fleisch ist untersagt. Untersagt ist ferner das Beziehen und Herstellen von rohem geschnetzeltem Fleisch (z. B. Gyros). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu 25.000, € geahndet werden.
6. Der Erlaubnisinhaber hat für eine ausreichende Zahl von Parkplätzen zu sorgen, diese Parkplätze sind mit dem Zeichen 314 StVO übersichtlich zu beschildern. Ebenso ist die Zu- und Ausfahrt auf dem Parkplatz zu beschildern. Eine Beschilderung auf öffentlichen Straßen (-Verkehrsgrund) darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen oder unteren Straßenverkehrsbehörde erfolgen.
7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Gelände nicht verunreinigt wird. Evtl. Verunreinigungen sind unverzüglich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende zu beseitigen.
8. Unverpackte Lebensmittel sind so anzubieten, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.
9. Das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) ist zu beachten. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:
 - alle vermeidbaren lärmregenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden,
 - lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten
10. Das Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 08.10.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 499 in der derzeit gültigen Fassung) ist zu beachten. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen der Nachtruhe für die Bewohner der Nachbargrundstücke nicht entstehen können. Dies gilt besonders für die Zeit ab 22:00 Uhr. Hierauf ist besonders bei musikalischen Darbietungen zu achten.

Waldfeste

11. Innerhalb des geschlossenen Waldgebietes ist das Rauchen strengstens untersagt; entsprechende Hinweisschilder sind unbedingt deutlich sichtbar anzubringen.
12. Nägel dürfen zum Anbringen von Schildern an Bäumen nicht verwendet werden.
13. Die Errichtung und der Betrieb einer Feuerstätte im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde zulässig.

Stadel- und Hüttenfest

14. Der Fußboden darf nicht brennbar sein.
15. Die Fluchtmöglichkeiten sind freizuhalten.
16. Der gesamte Raum ist gründlich zu säubern, insbesondere das Gebälk ist von leicht entzündlichen Stoffen (z. B. Spinnweben) zu säubern.
17. Eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr (mit Löschfahrzeug) ist bereitzustellen.
18. Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden.
19. Etwaige Dekorationen dürfen nur aus nichtbrennbaren oder schwer entflammenden Stoffen bestehen.
20. Der Erlaubnisinhaber hat zwei Feuerlöscher PG 12 bereitzuhalten.

Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

1. Wegen der ersten Gefahren des Drogen- und Rauschmittelmisbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, um den Drogenmissbrauch zu unterbinden, der teilweise auch in Gaststätten stattfindet. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gastwirte bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs. Achten Sie bitte auf folgende auffällige Einzelheiten:

Das Auffinden von:

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerussten Löffeln
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden
- Blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten
- Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern
- abgerissenen Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltbriefchen als Verpackung
- Medikamenten oder Medikamentenverpackungen

insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie

- das mehrfache unmotiviert Betreten oder Verlassen der Gasträume
- ab Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten
- der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen

vor allem durch jugendliche Gäste, sind ein Anhalt für einen Drogenmissbrauch in Ihrer Gaststätte.

Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass Gastwirte nach der Rechtsprechung (z.B. nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.07.1978) verpflichtet sind, bei einem Drogenmissbrauch in ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Lokal schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Lokal entgegenzuwirken.

2. Beachten Sie bitte ferner, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z. B. von Opiaten wie Heroin oder von Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützlich mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen sowie ein Berufsverbot oder ein Entzug der Konzession in Betracht kommen.
3. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen und Ihnen nicht die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden muss.